

**Richtlinien  
des Landes Oberösterreich**

**Wirtschaftsimpulsprogramm für  
AUSBILDUNGSMABNAHMEN  
bei KMUs**

**Zeitraum  
01.01.2015 – 31.12.2015**



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Förderungsempfänger</b>	<b>3</b>
<b>3. Förderungsgegenstand</b>	<b>3</b>
<b>4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe</b>	<b>3</b>
<b>5. Auszahlung der Förderung</b>	<b>4</b>
<b>6. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>4</b>
<b>7. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>8. Laufzeit</b>	<b>6</b>

## **1. Zielsetzung**

Ziel einer Förderung im Rahmen des Wirtschaftsimpulsprogramms für Ausbildungsmaßnahmen ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch qualifizierte MitarbeiterInnen. Förderungszweck ist die finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten von Klein- und Mittelbetrieben getragen werden und die zu einer Erhöhung des Qualifikationsniveaus der MitarbeiterInnen beitragen.

## **2. Förderungsempfänger**

Förderbar sind Klein- und Mittelbetriebe bis 250 MitarbeiterInnen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ sind, deren Jahresgesamtumsatz 50 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt (gemäß L124/36 der Europäischen Union vom 20.05.2003 betreffend Definition von Klein- und Mittelbetrieben).

## **3. Förderungsgegenstand**

Die Förderungsempfänger können die Förderung für alle MitarbeiterInnen, die in einer oberösterreichischen Betriebsstätte beschäftigt sind und während der gesamten Schulungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind, beantragen. Weiters ist eine Förderung nur möglich, wenn über das Arbeitsmarktservice keine Förderung möglich ist.

Nicht förderbar sind DienstnehmerInnen in definitiv gestellten Dienstverhältnissen, geringfügig Beschäftigte, auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte und sogenannte "freie" DienstnehmerInnen, Lehrlinge, selbständig Erwerbstätige (mit oder ohne Gewerbeschein), GeschäftsführerInnen und Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

## **4. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe**

Förderbar sind Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten.

Es sind ausschließlich Kurs- und Prüfungskosten in den Bereichen Export und Technologie/Innovation ab 500 Euro exkl. MwSt. förderbar, sofern diese von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen professionellen AusbildungstrainerInnen veranstaltet werden sowie überbetrieblich verwertbar sind und bis 31.12.2015 beginnen. Die überbetriebliche Verwertbarkeit ist im Bildungsplan zu begründen.

Firmeninterne Trainings sind dann förderbar, wenn das Training von einem externem Weiterbildungsanbieter durchgeführt wird und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.

(1) Die Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:

- bis zu 25% der Kurskosten exkl. MwSt. für Kleinst- und Kleinunternehmen
- bis zu 15% der Kurskosten exkl. MwSt. für mittlere Unternehmen

(2) Restkosten sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen nicht vom Schulungsteilnehmer oder einem Dritten ersetzt werden.

(3) Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25% der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn als Abschluss eine Prüfung vorgesehen ist und diese positiv abgelegt wird.

(4) Es sind jedenfalls zuerst Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktionen des Bundes zu beantragen (z.B. die Qualifizierungsförderung des AMS OÖ).

## **5. Auszahlung der Förderung**

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildungsmaßnahme gewährt.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können ausschließlich mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) für Förderungen aus dem Wirtschaftsressort unter

(Themen – Förderungen – Wirtschaft und Tourismus – Arbeitsmarktförderungen – Wirtschaftsimpulsprogramm für Ausbildungsmaßnahmen) abrufbar.

Der Förderungsantrag ist spätestens 3 Monate nach Absolvierung der Ausbildung einzubringen. Sollte dieser fehlerhaft sein und/oder Beilagen fehlen, wird mittels Urgenzschreiben eine Verbesserung bzw. Nachreichung bis zu einem festgelegten Termin gefordert. Bei Nichteinhaltung des Termins wird der Akt außer Evidenz genommen.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

7.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

7.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

7.3 Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

**7.4 Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung**

die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere Internet, veröffentlicht werden dürfen.

**7.5 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Förderungen).**

**7.6 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.**

**7.7 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.**

## **8. Laufzeit**

Die Richtlinien für das „Wirtschaftsimpulsprogramm für Ausbildungsmaßnahmen bei KMUs“ in der vorliegenden Fassung treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft und sind bis 31.12.2015 gültig.